

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Götting

für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“

Für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt.

Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Änderung des Teil B - Textes zu den gestalterischen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO) dahingehend, dass für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und größeren Nebenanlagen auch **nichthochglänzende** Metallverkleidungen für Außenwände zulässig sind **und** geringere Dachneigungen als 30° zulässig sind. Dieses ist im Ursprungsplan nicht möglich. Der Teil B – Text wird dahingehend unter den gestalterischen Festsetzungen Pkt. 1 und 2 geändert.

Weiterhin soll, zugunsten von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen und überwiegend der Landwirtschaft dienenden Betrieben, die Errichtung von Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Der Teil B – Text wird dahingehend unter Pkt. 3, überbaubare Grundstücksflächen, geändert.

Begründet wird die Änderung des Bebauungsplanes damit, dass die Gemeinde zukünftigen Bauherren eine größere gestalterische Freiheit, im Hinblick auf die Gestaltung der Außenwände und geringere Dachneigungen für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und größere Nebenanlagen ermöglichen möchte. Gestalterische Festsetzungen für Wohngebäude werden nicht geändert.

Zur Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen sowie zur besseren Nutzbarkeit der Hofflächen von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen und überwiegend der Landwirtschaft dienenden Betrieben bezüglich zukünftiger betrieblicher Erweiterungen möchte die Gemeinde des Weiteren Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulassen. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem Wohnzweck dienen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Götting.

Diese Bebauungsplanänderung, wird im vereinfachten Verfahren, gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Götting, den

gez.
Karl-Heinz Finnern
(Bürgermeister)